

# SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 64 R 704/10

## IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 18. Juni 2013

A. Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.

Kläger,

Proz.-Bev.: C.

g e g e n

D.

Beklagte,

hat die 64. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

## **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Höhe des dem Kläger gewährten Übergangsgeldes.

Dem am 27. August 1955 geborenen Kläger waren von der Beklagten für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden (Bescheide vom 14. Dezember 2009 und vom 22. Februar 2010).

Mit Bescheid vom 19. Februar 2010 gewährte die Beklagte dem Kläger Übergangsgeld für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 in Höhe von kalendertäglich 25,80 €. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und bat um Darlegung, wie sich der Betrag errechne. Die Beklagte teilte dem Kläger mit, dass der Entscheidung zugrunde liege, dass der Kläger zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen sei. Dementsprechend sei bei der Berechnung der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes heranzuziehen gewesen. Der Kläger nahm daraufhin Stellung und führte aus, dass er zuletzt überwiegend Tätigkeiten im Zimmer- und Baugewerbe ausgeübt habe, sodass es nicht maßgeblich sei, dass er zuletzt bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt gewesen sei. Unter Heranziehung des entsprechenden Tarifvertrages müsse vielmehr ein Übergangsgeld in Höhe von kalendertäglich 42,34 € gewährt werden. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2010 zurück.

Am 12. August 2010 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 2010 zu ändern und
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Übergangsgeld in Höhe von kalendertäglich 42,34 € zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 2010 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung eines höheren Übergangsgeldes gemäß §§ 20, 21 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i. V. m. § 48 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Die Kammer sieht gemäß § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist auf die zutreffende Begründung der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2010.

Auch die Kammer kann keinen Grund erkennen, dass vorliegend nicht auf die zuletzt ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst abgestellt werden soll. Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgeltes nach § 48 Satz 2 SGB IX regelmäßig auf die zuletzt ausgeübte Beschäftigung abzustellen (vgl. Haines/Liebig in: Dau/Düwell/Haines, SGB IX, 2. Auflage, § 48, Rn. 11). Auch der Umstand, dass es sich vorliegend bei der zuletzt ausgeübten Beschäftigung um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gehandelt hat, rechtfertigt keine andere Wertung. Denn die Vorschrift dient der wirtschaftlichen Sicherung des Versicherten (vgl. zu § 22 SGB VI a. F. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. September 2005 – L 21 RJ 151/04, Rn. 31 nach juris). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass vorliegend eine Beschäftigung des Klägers als Zimmermann schon eine längere Zeit zurückliegt. Eine solche Tätigkeit hat der Kläger zuletzt bis 2001 ausgeübt. Würde man diese Tätigkeit zugrunde legen, würde der Kläger besser gestellt werden, als es die tatsächliche wirtschaftliche Sicherung im Jahre 2010 erfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.